

# **S a t z u n g**

## **über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Rehna und über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung)**

**vom 04.10.2012**

Auf Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V, S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323, 324), §§ 1,2,4,6,12,13 des Kommunalabgabengesetzes vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) und des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung Rehna vom 20.09.2012 nachfolgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Räumlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an dem öffentlichem Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (öffentlichen Straßen) der Stadt Rehna und Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie sonstigen öffentlichen Straßen. Zu den öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über den Straßen, das Zubehör und die Nebenanlagen (§ 2 Abs. 2 StrWG M-V und § 1 Abs. 4 FStrG - Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)).

Genehmigungspflichtig ist ebenfalls Werbung an von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen unmittelbar einzusehende Flächen, unabhängig von der Eigentumsform.

- (2) Die Regelungen der Marktordnung der Stadt Rehna bleiben von den Regelungen dieser Satzung unberührt.

## **§ 2**

### **Grundsatz der Erlaubnispflicht**

- (1) Jede Nutzung der in § 1 bezeichneten Straßen in der Stadt Rehna über den Gemeingebrauch gemäß § 21 Absatz 1 Satz 1 des Straßen- und Wegegesetzes hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis. Sondernutzung liegt damit immer dann vor, wenn die Straßen nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern für andere Zwecke benutzt werden, soweit es sich nicht um durch die Straßenbaubehörde veranlasste vorübergehende Einschränkungen des Gemeingebrauchs handelt.
- (2) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung einer Sondernutzung.
- (3) Die Benutzung ist erst nach schriftlicher Erteilung und nur im festgelegten Umfang der Erlaubnis zulässig. Darüber hinaus darf die Sondernutzung erst nach Vorliegen anderer erforderlicher Genehmigungen, Erlaubnisse und/oder Bestimmungen ausgeführt werden.

## **§ 3**

### **Erlaubnis für Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen**

Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen darf innerhalb einer Zeit von sechs Wochen unmittelbar vor der Wahl unter Beachtung folgender Bestimmungen durchgeführt werden:

1. Die Plakatwerbung darf grundsätzlich nur an den Lichtmasten der Stadt Rehna erfolgen, wobei sich die Verteilung der zur Verfügung stehenden Lichtmasten nach dem Grundsatz der abgestuften Chancengleichheit gemäß § 5 Abs. 1 Parteiengesetz (ParteiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. August 2011 (BGBl. I S. 1748) richtet.
2. Die Plakatwerbung ist unzulässig im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen und am Innenrand von Kurven.
3. Die Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie der Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen- und einrichtungen hineinragen. Auf oder deren Wirkung beeinträchtigen. Sie darf nicht in den Verkehrsraum hineinragen. Auf § 33 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung (StVO) vom 16. November 1970 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 01. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1737) wird hingewiesen.
4. Die Beschädigung von Straßenbestandteilen (z.B. Bäume, Schilder) u. a. durch Annageln ist unzulässig.
5. Sämtliche Aktivitäten der Wahlwerbung auf öffentlichen Flächen sind mindestens zwei Wochen vorher schriftlich bei der Stadt Rehna (über Amt Rehna) zu beantragen.
6. Die Plakatwerbung ist innerhalb von zwei Wochen nach dem Wahltag aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen.
7. Zur Gewährleistung einer reibungslosen Entfernung von Plakaten kann von dem Antragsteller eine Sicherheitsleistung in angemessener Höhe verlangt werden.

## **§ 4**

### **Antrag auf Sondernutzungserlaubnis**

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Antrag erteilt. Er ist schriftlich zu stellen und soll in der Regel spätestens 14 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung bei der Stadt Rehna (über Amt Rehna) eingehen.
- (2) Der Antrag muss mindestens die Angaben über:
  1. den Ort,
  2. Art und Umfang und
  3. Dauer der Sondernutzung, sowie
  4. Angaben über die Maßnahmen zur Beseitigung der durch die Sondernutzung entstehenden Verunreinigungen enthalten.

Die Stadt kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

- (3) Ist mit der beantragten Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag darüber hinaus Angaben über
  5. ein Konzept zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung und
  6. ein Konzept zum Schutz der Straße bzw. zur Umgestaltung derselbenenthalten.
- (4) Werden mit der Sondernutzung Einschränkungen bzw. Sperrungen des öffentlichen Verkehrsraums erforderlich, muss der Antrag darüber hinaus Angaben über
  1. die notwendigen Verkehrssicherungsmaßnahmen und
  2. einen Plan über die notwendige Beschilderungenthalten.

## **§ 5**

### **Sondernutzungserlaubnis**

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies zur Wahrung der Belange des Straßenbaus, der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder anderweitige straßenbezogene Belange erforderlich ist.
- (2) Soweit eine Sondernutzung im Zusammenhang mit dem Betrieb eines Gewerbes ausgeübt wird, hat die Sondernutzungserlaubnis eine Beschränkung der Ausübung der Sondernutzung auf die Zeit der gewerberechtlich zulässigen Offenhaltung des Gewerbebetriebes auszusprechen. Das gilt nicht für Warenautomaten.
- (3) Die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach anderen Vorschriften wird durch die Sondernutzungserlaubnis nicht berührt.

- (4) Die erteilte Sondernutzungserlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer. Erlaubnisnehmer ist derjenige, welchem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde. Weder eine Überlassung an Dritte, noch die Wahrnehmung durch Dritte, die nicht Erlaubnisnehmer sind, ist ohne Gestattung durch die Stadt Rehna gestattet.
- (5) Die Sondernutzungserlaubnis umfasst nicht andere erforderlich Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen (§ 22 Abs. 3 StrWG M-V).

## **§ 6**

### **Pflichten des Erlaubnisnehmers**

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik sowie der Verkehrssicherheit genügen.
- (2) Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde. Sie sind so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere an den Wasserablaufrippen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden werden.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu gewährleisten. Wasserablaufrippen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Schächte sind freizuhalten.
- (4) Verunreinigungen, die durch Sondernutzung entstehen, sind unbeschadet des § 22 Abs. 2 Satz 3 Straßen- und Wegegesetz M-V von dem Erlaubnisnehmer unverzüglich zu beseitigen. Erfüllt der Erlaubnisnehmer diese Verpflichtung nicht, kann die Stadt Rehna die Verunreinigung ohne vorherige Aufforderung auf Kosten des Pflichtigen beseitigen.
- (5) Der Sondernutzungsberechtigte hat alle Kosten zu ersetzen, die durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

## **§ 7**

### **Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis**

- (1) Erlischt die Erlaubnis, so hat der bisherige Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihm erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen. Abfälle und Wertstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen, die beanspruchten Flächen gegebenenfalls zu reinigen.
- (2) Bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch.

## **§ 8** **Erlaubnisversagung**

- (1) Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen, wenn durch die Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Erteilung von Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann.
- (2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderer straßenbezogener Belange, der Vorrang gegenüber den Interessen des Antragstellers gebührt.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn:

1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann,
  2. die Sondernutzung an anderer geeigneter Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann,
  3. die Straße oder ihre Ausstattung durch die Art der Sondernutzung und/oder deren Folgen beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung aus seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird,
  4. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können.
- (3) In der Zeit vor den Wahlen ist den Parteien die erforderliche Sondernutzungserlaubnis zur Durchführung ihres Wahlkampfes zu erteilen (max. 3 Monate vor der Wahl), soweit nicht höherrangige Belange des Straßenbaus, der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder anderweitige straßenbezogenen Belange entgegenstehen.
  - (4) Verstößt die beabsichtigte Sondernutzung gegen andere ordnungsrechtliche Vorschriften, so kann die Erlaubnis versagt werden, wenn die Handlung durch die zuständige Ordnungsbehörde vollziehbar untersagt ist oder mit Sicherheit zu erwarten ist, dass diese die Handlung untersagen wird.

## **§ 9** **Haftung und Sicherheiten**

- (1) Die Stadt Rehna kann den Erlaubnisnehmer verpflichten, zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechtzuerhalten. Die Stadt Rehna kann die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit verlangen. Der Stadt Rehna zusätzlich durch die Sondernutzung entstehenden Kosten hat der Sondernutzer auch zu ersetzen, wenn sie die hinterlegte Sicherheit übersteigen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt Rehna für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Von Ersatzansprüchen Dritter hat der Erlaubnisnehmer die Stadt freizustellen.

- (3) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände. Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Stadt Rehna die vorläufige Instandsetzung und die endgültige Wiederherstellung mit Angabe des Zeitpunktes, wann die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht, anzuzeigen. Über die endgültige Wiederherstellung wird ein Abnahmeprotokoll mit Vertretern der Stadt Rehna gefertigt. Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Stadt Rehna hinsichtlich verdeckter Mängel der Wiederherstellung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bis zum Ablauf einer Gewährleistungsfrist von fünf Jahren.

## **§ 10 Sondernutzungsgebühren**

Sondernutzungsgebühren werden für die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung (Sondernutzung) der öffentlichen Straßen, die in der Baulast der Stadt Rehna stehen, nach Maßgabe dieser Satzung und deren Anlage (Gebührenverzeichnis) erhoben.

Eingeschlossen davon ist Werbung auf privaten Grundstücken, die von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen einsehbar ist.

## **§ 11 Gegenstand, Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit**

- (1) Abweichend von § 9 entsteht eine Gebührenschuld nicht, soweit die Stadt auf Grundlage einer anderen Satzung eine Nutzungsentschädigung fordert.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis. Wird eine Sondernutzung ohne die erforderliche Erlaubnis oder Genehmigung ausgeübt, entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der tatsächlichen Ausübung.
- (3) Die Gebühr ist am ersten Tag des Zeitraumes fällig, für den der Antrag auf Sondernutzung gestellt wurde oder hätte gestellt werden müssen. Sie ist bei auf Zeit erlaubter Sondernutzung für deren Dauer zu entrichten, für auf Widerruf erteilte Sondernutzungserlaubnisse für das laufende Kalenderjahr und für nachfolgende Kalenderjahre jeweils am 31.03.

## **§ 12 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind
1. der Antragsteller und
  2. der Erlaubnisnehmer oder sein Rechtsnachfolger.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 13

#### Entbehrlichkeit einer Sondernutzungserlaubnis

- (1) Einer Sondernutzungserlaubnis bedarf es nicht, soweit für die beabsichtigte Nutzung eine straßenverkehrsrechtliche Erlaubnis erforderlich ist (§ 22 Abs. 7 StrVG M-V). In diesem Fall ist die Erlaubnis bei der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg, Straßenverkehrsbehörde, zu beantragen.
- (2) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedarf eine Versammlung im Sinne des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge – Versammlungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1978 (BGBl. I S. 1789), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2366).
- (3) Werden Jahrmärkte oder sonstige wiederkehrende Veranstaltungen auf Grund gewerberechtlicher oder sonstiger Vorschriften von der Stadt Rehna genehmigt, so bedarf es keiner Sondernutzungserlaubnis.
- (4) Für Veranstaltungen anerkannter Religionsgemeinschaften, der Gewerkschaften, karitativer Verbände und ähnlicher gemeinnütziger Vereinigungen bedarf es keiner Sondernutzungserlaubnis. Das gilt auch für die Inanspruchnahme der Gemeindestraßen für religionsbezogene und ähnliche Einrichtungen, wie Altäre, Rednertribünen, Fahnenmasten, die aus Anlass der genannten Veranstaltungen aufgestellt werden. Die Bestimmungen des Versammlungsgesetzes bleiben unberührt.
- (5) Im Übrigen kann eine Befreiung gewährt werden, wenn im Einzelfall an der Sondergenehmigung ein öffentliches Interesse besteht oder die Sondernutzung einem gemeinnützigen Zweck dient.

### § 14

#### Gebührenbefreiung

Keine Sondernutzungsgebühren werden erhoben:

- a) für Bauteile und Vorbauten wie Vordächer, Sonnendächer/Markisen, Gesimse, Balkone, Fensterbänke in einer Höhe von mindestens 2,50 m über öffentlichen Gehwegen sowie Kellerschächten und Schächte, die der Brennstoffzufuhr oder dem Anschluss an die öffentlichen Versorgungsleistungen dienen; Die einmalige Gebühr wird im Genehmigungsverfahren erhoben.
- b) für die Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben.
- c) für die Ausführung von Arbeiten durch oder für den Träger der Wegebaukosten und im Zuge der Verkehrssicherung sowie von Unterhaltungs- und Instandhaltungsmaßnahmen im öffentlichen Raum.
- d) für die Tätigkeit von politischen Parteien (Werbung vor öffentlichen Wahlen).
- e) für Fernsprechkästen der Deutschen Telekom oder Briefkästen der Deutschen Post AG, Polizeimelder, Feuermelder, Anlagen des örtlichen Alarmdienstes, Fahrplantaafeln für den Betrieb von Eisenbahnen oder Omnibuslinien.

- f) für das Aufstellen von Denkmälern, Plastiken oder anderen Kunstgegenständen.
- g) für das Aufstellen von Blumenkübeln, Fahrradständern, Behältern für die Abfallbeseitigung- oder verwertung (Müllgefäße, Altglas- und Altpapiercontainer u. ä.) und Sperrmüllentsorgung im Rahmen der laut Satzung des Landkreises zulässigen Zeiten.
- h) für die im Stadtgebiet ansässigen Betriebe, Geschäfte und Einrichtungen, die für die durch sie hergestellten, vertriebenen bzw. verkauften Produkte werben, wenn:
1. Die Werbung auf ihren eigenen bzw. privaten Grundstücken im Geltungsbereich der Satzung erfolgt.  
Städtische Grundstücke sind von der Gebührenbefreiung ausgenommen.
  2. Die Ansichtsfläche der Werbung das genehmigungspflichtige Maß von mehr als 1 m<sup>2</sup> nicht überschreitet,
  3. Masten mit und ohne Fahne eine Größe von 5 m<sup>2</sup> nicht überschreiten.

Die ortsansässigen Betriebe, Geschäfte und Einrichtungen haben der Gemeindeverwaltung die durch sie beabsichtigte Werbung vorher anzuzeigen.

#### **§ 15 Gebührenbemessung**

Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Anlage 1 dieser Satzung; die Anlage 1 ist Bestandteil der Satzung. Für Sondernutzungen, für die im Gebührenverzeichnis keine Gebühr festgesetzt ist und für die keine Gebührenfreiheit vorgesehen ist, wird eine Gebühr in Angleichung an vergleichbare Gebährentatbestände erhoben.

#### **§ 16 Gebührenberechnung**

- (1) Bei nach Metern oder Quadratmetern zu berechnenden Gebühren werden angefangene Maßeinheiten voll gerechnet.
- (2) Bei Gebühren, die auf wöchentliche oder monatliche Nutzung abstellen, tritt bei kürzerer Nutzungsdauer eine Gebühreukürzung ein. Bei Bruchteilen von Wochen und Monaten wird (z. B.) eine Tagesgebühr als ein Sechstel der Wochengebühr bzw. ein Dreißigstel der Monatsgebühr erhoben.



## **§ 17** **Gebührenerstattung**

- (1) Wird eine Sondernutzung vor Zeitablauf aufgegeben oder die Erlaubnis aus Gründen, die der Gebührenschuldner zu vertreten hat, widerrufen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühren.
- (2) Widerruft die Stadt Rehna die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen, die der Gebührenschuldner nicht zu vertreten hat, so werden ihm auf Antrag die im Voraus entrichteten Gebühren anteilmäßig erstattet.

## **§ 18** **Bestehende Sondernutzung**

Für Sondernutzungsrechte, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bestehen, gelten diese Gebührevorschriften ab dem Tage nach Bekanntmachung dieser Satzung.

## **§ 19** **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 StrWG M-V und des § 5 KV M-V handelt, wer entweder vorsätzlich oder fahrlässig:
  - a) entgegen des § 2 eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt,
  - b) eine der nach § 5 Abs. 1 Satz 2 erteilten Auflagen oder Bedingungen nicht nachkommt,
  - c) entgegen § 6 Abs. 1-3 Anlagen nicht vorschriftsmäßig entrichtet oder unterhält,
  - d) entgegen § 6 Abs. 4 Verunreinigungen nicht beseitigt,
  - e) entgegen § 7 Abs. 1 erstellte Einrichtungen und verwendete Gegenstände nicht unverzüglich entfernt, um den früheren Zustand wiederherzustellen oder Abfälle und Wertstoffe nicht ordnungsgemäß entsorgt oder die beanspruchten Flächen nicht reinigt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 61 StrWG M-V mit einer Geldbuße geahndet werden.

- (2) Zwangsmaßnahmen nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

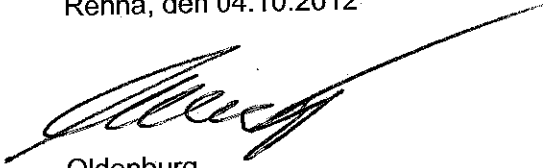
**§ 20**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Rehna für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Stadt Rehna vom 27.11.2001 und die Gebührensatzung der Stadt Rehna über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen vom 04.12.2001 außer Kraft.

Stadt Rehna

Rehna, den 04.10.2012



Oldenburg  
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Anlage

Anlage 1

zu § 15 der Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Rehna:

Tarif	Gegenstand	Zeitraum der Gebühr	Gebühr in €
1.	Verkaufsstände, Kioske je Quadratmeter	jährlich	31,00
		monatlich	5,00
		wöchentlich	1,00
2.	Straßenhandel aus Verkehrsfahrzeugen, Karren, Handwagen u. ä., je Quadratmeter	jährlich	13,00
		monatlich	2,00
		wöchentlich	0,50
3.	Tannenbaumverkauf je Quadratmeter	wöchentlich	1,00
4.	Baustelleneinrichtungen wie Gerüste, Bauzäune, Baubuden, Arbeitswagen, Baumaschinen, -material, -geräte u.ä. je Quadratmeter	monatlich	5,00
		wöchentlich	1,00
5.	Aufstellen von Containern (z.B. für Bauschutt, Entrümpelung u.ä.) Nur zwei Tage sind gebührenfrei.	monatlich	31,00
		wöchentlich	8,00
6.	Sonstige Gegenstände aller Art, die mehr als 48 Stunden lagern, und nicht mehr unter Gebührenfreiheit fallen je Quadratmeter	monatlich	1,00
		wöchentlich	0,25
7.	Automaten, Vitrinen u. ä. pro Stück	jährlich	25,00
8.	Werbeflächen an den städtischen Großaufstellern 0,60 m x 2,00 m 0,60 m x 1,00 m	jährlich	50,00
		jährlich	25,00
9.	Tische, Stühle, Informationsstände und andere Sitzgelegenheiten je Quadratmeter	monatlich	2,00
		täglich	0,25
10.	Schaustellungsveranstaltungen, Geschäftseröffnungen u.ä. pro Quadratmeter	täglich	0,50
11.	Masten mit und ohne Fahne auf Dauer je Mast je Mast je Mast	jährlich	26,00
		wöchentlich	2,50
		täglich	0,50
12.	pro Werbeschild (in mm)	pro Woche	
	A 3 297 x 420		1,00
	A 1 594 x 840		1,30
	A 0 840 x 1188		1,80